

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Nowo-Aleksandrya.

Nr. 3. **März 1916.**

44.

Einschränkung des Brotfruchtverbrauches.

Zur einheitlichen Regelung der Brotfruchtverbrauches wurde angeordnet:

Die Erzeugung von feinen Mehlarten wird eingestellt. Die Hälfte der Brotfrucht ist auf Vollmehl (mit 80°/₀ Mehlausbeute). Die Hälfte auf Schrotmehl (ohne Kleieabzug) zu verarbeiten.

Die Mehlpreise für Privatkonsum per 100 Kg. loco Mühle werden wie folgt festgesetzt:

Roggenvollmehl	K. 39.50
» schrotmehl	» 35.—
Weizenvollmehl	» 43.20
» schrotmehl	» 34.—

Die Vermahlung des Getreides darf nur gegen Vorweisung vom Erlaubnisscheinen des k. u. k. Kreiskommandos (resp. dessen Kontrollorgane) geschehen.

M. G. G. Verordnung N. Nr. 10.952 v. 8. März cr.

45.

Kartoffelverkehr.

Zur Klarstellung des Verkehres mit Kartoffeln wird verfügt:

I. Verkehr mit Kartoffeln innerhalb des Okkupationsgebietes:

1) Innerhalb des Kreises unterliegt der Kartoffelverhehr keiner Beschränkung.

2) Die Kartoffelausfuhr in einen anderen Kreis ist mit Bewilligung des hiesigen Kreiskommandanten gestattet. Die Einkäufer sind von ihrem Kreiskommando entsprechend zu legitimieren und die Legitimation ist vor dem Einkaufe dem hiesigen Kreiskommando zur Viedirung vorzulegen. Für die Bahnverladung ist überdies die Verladebewilligung des hiesigen Kreiskommandos, für den Transport per Achse ein Transportschein erforderlich.

II. Ausfuhr in das Hinterland:

Das direkte Ankaufen von Kartoffeln durch Bevollmächtigte, Agenten und Mäkler ist forab ausnahmslos verboten. Die gesamte Aufbringung wird in der Hand des Kreiskommandos zentralisiert, welches auch den Abtransport an die bezugsberechtigten Stellen durchführt.

III. Vorgang:

1) Über die Kartoffelüberschüsse des Grossgrundbesitzers verfügt das Kreiskommando direkt.

2) Zur Aufbringung und Verwertung der Kartoffelüberschüsse des Kleingrundbesitzers werden im Kreise wagonweise ein oder mehrere Einkäufer bestellt, welche die Kartoffeln einzukaufen und zu bezahlen haben und hiezu Legitimationen des Kreiskommandos erhalten. Es steht jedoch den Grundbesitzern frei, ihre Kartoffel auch direkt zur Bahn zu liefern.

3) Angefaulte Kartoffeln werden nicht übernommen, Beimengungen von Erde, Steinen etc. bedingen entsprechende Preisabzüge.

4) Der Maximalpreis beträgt franko Waggon oder Schifsverladestelle 6 K. per q.

5) Alle bisher abgeschlossenen und noch nicht realisierten Käufe der Hinterlands-Interessenten werden mit 29. Februar d. J. annulliert.

Derartige Abschlüsse sind dem Kreiskommando unbedingt anzuzeigen und etwa erhaltene Anzahlungen sind an die Kassa des Kreiskommandos abzuführen.

6) Die Gutsbesitzer werden von der Beschlagnahme ihrer Kartoffelüberschüsse verständigt, erhalten Frachtbriefe, **liefern** und **verrechnen** mit dem Kreiskommando **direkt.**

46.

Höchstpreiserhöhung für Kartoffelumwandlungsprodukte.

In Abänderung der M. G. G. Verordnung Nr. 294 wurden folgende Übernahmspreise bestimmt:

Übernahmspreis für 100 Kg netto ohne Sack:

Kartoffelschnitzel	K 35.50
» flocken	» 37.—
» stärkemehl	» 57.50
» syrup	» 76.—

Malzmehl (nach Abscheidung von 10⁰/₀ Kleie)	K	42.50
Malzmehlkleie	»	13.—
Grünstärke (50⁰/₀ Wasser) . . .	»	33.75
Trockenpülpe » . . .	»	16.—

Diese Übernahmspreise verstehen sich loco nächstgelegener Bahnstation oder Hauptsammelstelle und treten mit 15. Februar in Kraft.

M. G. Vrdng E. Nr. 7005 v. 10. Februar cr.

47.

Viehverkehr im Okkupationsgebiete.

Zur einheitlichen Regelung des Viehverkehres im Okkupationsgebiete wird, soferne nicht eine aus veterinärpolizeilichen Rücksichten angeordnete Sperrung einzelner Districkte entgegen steht, folgendes angeordnet:

Bei Ankäufen von Vieh für Approvisionierungszwecke innerhalb des Okupationsgebietes wird das Kreiskommando, für dessen Bereich das Schlachtvieh beschafft werden soll, Einkaufszertifikate ausstellen, in welchen der Name des Einkaufers und die Zahl der anzukaufenden Tiere angeführt sein wird. Dieses Zertifikat hat der Einkäufer von demjenigen Kreiskommando, in dessen Gebiet er den Einkauf besorgen will vidieren zu lassen.

Der Einkauf darf erst nach dieser Vidierung und nur in denjenigen Ortschaften vorgenommen werden, die nicht veterinärpolizeilich gesperrt sind. Beim Abtreibe des Viehes ist dem zuständigen Kreiskommando, aus dessen Bereich es abgetrieben wird, die Meldung zu erstatten.

M. G. G. Nr. 543 v. 21. Januar.

48.

Organisierung der Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete in die Monarchie.

Zu Punkt 18. des Amtsblattes Nr. 2 wurden nachstehende Durchfürungsbestimmungen erlassen.

1. Der Wirtschaftsausschuss (W. A.) des M. G. G. ermittelt auf Grund der ihm von den Ressorts des M. G. G. zur Verfügung gestellten Daten, sowie auf Grund der von ihm eingeleiteten Erhebungen, nach Berücksichtigung des Bedarfes der Bevölkerung, der Gouvernements Truppen und der Armee, jene Produktionsüberschüsse, welche für die Ausfuhr in die Monarchie zur Verfügung stehen.

2. Das M. G. G. weist diese Ueberschüsse der Warenverkehrszentrale (W. V. Z.) für die Ausfuhr in die Monarchie zu und bestimmt gleichzeitig jene Kreise, aus denen die Ausfuhr stattzufinden hat.

Die Zuweisung von Exportkontingenten an die W. V. Z. schliest die Erteilung von **Einzehlbewilligungen** für die Ausfuhr solcher Waren nicht aus, die infolge ihrer Eigenart nicht kontingentiert werden können. Dies wird bei Industrieprodukten vielfach der Fall sein. Über deratige Ausfuhrbewilligungen wird sich die W. V. Z. mit dem W. A. ins Einvernehmen setzen.

3. Alle Gesuche um Ausfuhrsbewilligung sind an die W. V. Z. zu richten.

M. G. G. Vrdng. Präs. Nr. 2281. v. 24. Februar cr.

49.

Beschlagnahme von Schafwolle.

Die gesamte Schafwolle (Schweisswolle, Wolle in Rückenwäsche, Hand- und Fabrikswäsche, Haut-, Gerber-, Sterblings- und Kürschnerwolle) ist in der Monarchie, wie auch im Okkupationsgebiete für Kriegszwecke in Anspruch genommen worden und jede Verfügung der Eigentümer über Schafwolle verboten. (Siehe Punkt 38. des Amtsblattes Nr. 3. ex 1915).

Die Schafwolle, insbesondere das Schurergebnis im Frühjar 1916 wird durch eigene militärische, beim M. G. G. eingeteilte Organe aufgebracht und eingekauft werden.

Diesen Wolleinkäufern sind Privat- oder Nebengeschäfte für sich oder andere nicht gestattet und sie werden im Uebertretungsfalle im Disziplinarwege bezw. gerichtlich bestraft.

Sie haben die übernommene Wolle nach Gewicht, Qualität und Schätzungspreis (im Rahmen der nachstehenden Höchstpreise) zu bescheinigen, und diese Bescheinigungen sind bei der Kassa des Kreiskommandos einzulösen.

Kleine Posten bis zu 500 K. können von den Wolleinkäufern bezw. bezahlt werden.

Zu diesem Zwecke erhalten dieselben Bescheinigungshefte und entsprechende Geldvorschüsse.

Wollsendungen, die nicht von Wolleinkäufern aufgegeben werden, können von jedermann (Mil. Behörden oder Privatpersonen) zur Beförderung an Francesco Parisi, Wien Matzleinsdorf zu Handen der Wollübernahmskommission des k. u. k. K. M. übernommen werden. Die Absendung an einen anderen Adressaten ist unzulässig und von der Beförderung auszuschliessen.

M. G. G. I. Nr. 3499 und 163 v. 3. u. 4. März cr.

Höchstpreise für Wolle.

I. Schurwolle (auch Lammwolle).

Feinste Merinowolle	K.	20.
Strich- und Kammwolle AAA/AA	»	17.—
» » » A/B	»	15.—
» » C	»	11.—
Zigaya Wolle (D-Wolle)	»	9.50
Raczka (Zackel-) Wolle (E-Wolle)	»	7.50

II. Haut- Gerber- und Sterblingswolle.

Qualität AAA bis B	K.	13.—
» C	»	10.—
Zigaya Wolle (D-Wolle)	»	8.50
Zackel Wolle (E- Wolle)	»	6.50

III. Kürschnerwolle.

Qualität AAA bis B	K.	8.—
» C	»	7.—
Zigaya Wolle (D- Wolle)	»	6—
Zackel-Wolle (E- Wolle)	»	4.50

Diese Höchstpreise gelten mit Sack einschliesslich der Kosten der Versendung bis zur Ladestation, aber ohne Waschlohn, für den Fall des Verkaufes gegen Barzahlung (sofort einlösbare Bescheinigung).

50.

Höchstpreise für vegetabilisch und kombiniert gegerbtes Leder.

A. Rindsleder (einschliesslich Kalbleder).

Gattung				K	h
Blankleder (auch Kipsblank) in ganzen oder halben Häuten		unter 4 mm. stark (auch Brustblattleder)	Natur	12	40
			schwarz	10	40
		4 bis 5 mm. stark	Natur	12	
			schwarz	10	
Brandsohlenleder (bis 3 mm. stark *)		in ganzen oder halben Häuten aus Rindshäuten, Bittlingen, Kalbfellen oder Kipsen		11	20
		aus Hälsen oder Avern		10	40
Oberleder	aus Kalbfellen		naturbraun	18	
			schwarz glatt	17	
			schwarz genarbt	16	
	aus Rindshäuten, Bittlingen und Kipsen	unter 1·5 mm. stark	naturbraun	15	20
			schwarz glatt	14	40
			schwarz genarbt	13	60
		von 1·5 mm. bis 2·5 mm. stark	naturbraun	14	40
			schwarz glatt	13	60
			schwarz genarbt	12	80
		über 2·5 mm. stark	naturbraun	13	20
			schwarz glatt	12	40
Sohlenleder (nicht aus Stier- oder Büffelhäuten)		Vache	in Hälften oder im Ganzen	8	80
			Croupons	10	10
			Hälse	7	85
			Avern	6	70
		Sohlleder	in Hälften oder im Ganzen	9	60
			Croupons	11	50
			Hälse	8	
			Avern	7	20

Preise für ein Klg.

*) Massgebend ist die Stärke in dem üblichen Messungsabstand von 10 cm. von der Schnittlinie, und zwar in der Längenmitte des Rückens, beziehungsweise (bei Hälsen und Avern) des Bauches.

Sohlenleder aus Stier- und Büffelhäuten:

a) aus Stierhäuten bei allen Gerbungen:		Kronen für das Kilogramm niedriger
halbe Häute um	— 50	
Croupons, Hälse und Avern	1 —	
b) aus Büffelhäuten bei allen Gerbungen:		
halbe Häute, Croupons, Hälse und Avern um	2 —	

B. Rossleder.

Brandsohlenleder in ganzen Häuten für das Kilogramm in Kronen—Heller	9	60
Rosshälse	10	55
Rossschilder	8	65

C. Gemeinsame Bestimmungen.

1) Die vorstehenden Höchstpreise gelten für Leder der besten Gerbung und Zurichtung aus schnittfreien oder fast schnittfreien Häuten, ohne Brand und ohne Engerlinge oder höchstens nur mit vereinzelten, und zwar verwachsenen Engerlingen. Für beschwerte, oder sonst geringwertigere Ware ist nur ein entsprechend niedrigerer Preis zu bezahlen.

Vereinbarungen sind, insoweit sie von dieser Vorschrift zum Nachteile des Käufers abweichen, ungültig.

2) Die Höstpreise, die auch die Kosten der üblichen Verpackung oder Verschnürung und der Versendung bis zur Verladestation **einschliessen, gelten für die Verkäufer der Ledererzeuger.**

3) Im Grosshandel, das ist im Sinne dieser Verordnung im Verkehre von Lederhandelsfirmen mit Wiederverkäufern, lederverarbeitenden Grossbetrieben oder Vereinigungen lederverarbeitender Kleingewerbetreibender, darf ein Zuschlag bis zu 3% zu den Höchstpreisen berechnet werden. Hiebei sind die Kosten der üblichen Verpackung oder Verschürung und der Versendung der Ware bis zur Verladestation ebenfalls inbegriffen.

4) Im Kleinhandel dürfen die unter A und B angeführten Höstpreise mit einem Zuschlag bis zu 10% gefordert werden.

5) Beim Kleinverkauf von geschnittenen Leder (Lederausschnitt) dürfen keine höheren Preise verlangt werden, als jene, die sich auf Grund der vorstehenden Höstpreise unter Beobachtung der für die einzelnen Teilausschnitte bisher üblichen Art der Preisberechnung ergeben.

6) Die angeführten Ledersorten dürfen nur nach Gewicht verkauft werden.

D. Weitere Bestimmungen.

Für Orte, welche von den im Bereiche des Militär-Generalgouvernements gelegenen Erzeugungstätten besonders weit entfernt sind, und für nicht an einer Bahn- oder Schiffstation gelegene Orte oder bei sonstigen besonderen örtlichen Verhältnissen, kann vom Kreiskommando fallweise ein angemessener Zuschlag für Zufuhrspesen bestimmt werden.

E. Verbot der Beschwerung von Leder.

Fernerhin ist die Beschwerung von Leder durch Stoffe, die weder zur Gerbung dienen, noch zur weiteren Ausarbeitung des Leders notwendig sind verboten.

Die Anwendung von Beschwerungsstoffen, wie Barium, Magnesium, Blei, Zinnsalzen

und anderen mineralichen Salzen, ferner von Glukose (Brillantine), Dextrinnen, Melasse und ähnlichen organischen Stoffen ist nur in ganz geringen Mengen zu Bleich- oder Appreturzwecken gestattet.

Die übermässige Anreicherung des Leders mit Gerb- oder Fettstoffen ist ebenfalls verboten.

F. Strafbestimmungen.

1) Wer für Leder einen höheren Preis oder eine im Sinne dieser Verordnung nicht anrechenbare Nebenleistung, welcher Art immer, für sich oder eine dritte Person **fordert, verspricht, leistet oder annimmt,**

2) wer wissentlich oder durch Unterlassung der gebotenen Sorgfalt irgendwie dazu mitwirkt, dass durch einen mit dem Verkauf betrauten Angestellten oder durch eine den Verkauf vermittelnde Person dieser Verordnung zuwidergehandelt wird,

3) wer ein Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen dieser Verordnung durch wen und auf welche Weise immer unterstützt oder verheimlicht,

4) wer sich, wenn auch nur durch passiven Widerstand weigert, beschlagnahmtes Leder der Lederübernahmsstelle beim Kreiskommando Radom, oder von der Beschlagnahme freigegebene Ledervorräte zum Zwecke des Wiederverkaufes oder Verbrauches im Rahmen des festgesetzten Höstpreise zu Verkaufen, Leder nach der Freigabe desselben verbringt bezw. auf Spekulation erwirbt und so dem Verbrauche entzieht, wird, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, vom Kreiskommando mit einer Geldstrafe bis zu 500 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Derselben Strafe unterliegen jene, welche für in das okkupierte Gebiet eingeführtes Leder mehr als einen bürgerlichen Gewinn fordern, ebenso jene, welche für aus Leder erzeugte Waren oder angefertigte Reparaturen Preise fordern, welche in keinem Verhältnis zu den Kosten (Erzeugungsmittel und Arbeitslohn) stehen.

Das Kreiskommando behält sich vor, gegen solche Personen, welche wegen Verbergens von Ledervorräten bereits einmal bestraft wurden, im Wiederholungsfalle mit der Konfiskation und Versteigerung auf Kosten des Besitzers vorzugehen.

Durch diese Kundmachung, welche mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft tritt, werden die Bestimmungen der hierst. Kundmachung betreffend die Beschlagnahme von Leder (2089/6 W) in keiner Weise berührt.

51.

Einlösung von Requisitionsscheinen.

Um dem spekulativen Aufkauf von Requisitionsbescheinigungen zu steuern, wird auf A. O. K. M. V. Nr. 322/S. vom 28. Jänner 1916 allgemein verlautbart, dass die Zahlung für beanspruhhte Leistungen seinerzeit nur an den nachweisbaren Beisteller geleistet und die Einlössung von Bescheinigungen, die durch Zwischenpersonen vorgewiesen werden, verweigert wird.

52.

Reiseverkehr von Zivilpersonen aus verseuchten Orten.

Da in der letzten Zeit wiederholt durch reisende Zivilpersonen ausser Fleckfieber auch Blattern und Cholera verschleppt worden sind, wird Folgendes angeordnet:

Der Reiseverkehr für Zivilpersonen ist aus den Landgemeinden, in denen Fleckfieber, Blattern oder Cholera asiat. aufgetreten sind, allgemein untersagt, aus den Städten muss derselbe möglichst eingeschränkt werden.

Zivilpersonen **aus derartigen verseuchten Orten**, die aus unabweislichen privaten oder öffentlichen Gründen eine Reise ausserhalb des Bereiches des Kreiskommandos unternehmen müssen, haben daher **in den Reisedokumenten** (Reisepass u. s. w.) den **amtsärztlichen** (Kreisarzt, Distriktarzt, Stadtarzt, Gemeindearzt) Vermerk zu besitzen, dass die sicher läusefrei sind, keine Anzeichen einer der oben genannten Infektionskrankheiten darbieten, ferner, dass innerhalb der letzten drei Wochen in ihrer Wohnung (ihrem Wohnhause) kein Fall von Fleckfieber, Blattern oder asiat. Cholera festgestellt wurde.

Aus verseuchten Orten ohne diesen Vermerk kommende Personen werden vom Reiseverkehr ausgechlossen.

Die oberwähte Verordnung bezieht sich auch auf die Bezitzer der Identitätskarten.

Die Gemeindevorsteher, Gendarmeriepostenkommanden, haben **sofort** zu verlautbaren, dass die Ausstellung der Identitätskarten für jene Zivilpersonen, welche aus verseuchten Orten d. i. wo ein Fall von Fleckfieber, Blattern oder Cholera asiat. aufgetreten, bis auf 3 Wochen eingestellt ist.

Personen, welche Identitätskarten bereits erhalten haben, ist es verboten, den verseuchten Ort zu verlassen.

Im Falle einer unabweislichen und dringenden Reise sind solche Personen verpflichtet, den oberwähnten ärztlichen Vermerk sich einzuholen.

Eine Identitätskarte ohne diese Vormerkung ist als Ausweisdokument ungiltig und derjenige, der sich während seiner Reise mit einer solchen Identitätskarte legitimieren würde, wird sofort angehalten, von der weiteren Reise ausgeschlossen und zur strengen Verantwortung gezogen.

Die Behörden und Organe, welche mit der Ausstellung der Identitätskarten betraut worden sind, werden angewiesen, sich an die Bestimmungen dieser Verordnung strenge zu halten.

M. G. G. Vrdng. D. Nr. 5047/16.

53.

Gütertarif der k. u. k. Heeresbahn.

Mit 1. Februar d. J. ist auf den Linien der k. u. k. Heeresbahn ein neuer Tarif für die Beförderung von Zivilgütern, lebenden Gütern und Leichen in Kraft getreten, wodurch der Tarif vom 1. Juni 1915 nebst Nachtrag I. und II. vom 6. Sept. bzw. 5. Oktober 1915 aufgehoben sind.

Einzelne Exemplare des Tarifes sind in dem Verkaufsbüro »Rekord« Lublin, Kapucyńska 2 und bei den Auskunftstellen Krakau, Piotrków, Rzeszów und Lemberg zum Preise von K. 1.20 zu erhalten.

54.

Aufforderung zum Eintritte in den Finanzwachdienst.

Im Amtsblatte Nr. 1. vom Januar ist unter Punkt 11 eine Aufforderung an die Einwohner ergangen, sich zur Aufnahme in die Finanzwache zu melden. Dieser Aufruf ist offenbar nicht genügend beachtet worden, obgleich in diesem Dienste eine grosse Zahl intelligenter und durch den Krieg beschäftigungslos gewordener Leute zwischen 18 und 35 Jahren, soferne sie gut beleumundet sind und die physische Eignung haben, eine im Verhältnisse zu der geforderten Dienstleitung sehr gut bezahlte Anstellung finden könnten.

Bürgermeister und Gemeindevorsteher wollen daher darauf Einfluss nehmen, dass sich geeignete Leute mit den unter Punkt 11 angeführten Dokumenten sofort beim k. u. k. Kreiskommando melden.

55.

Verlegung des engeren und weiteren Kriegsgebietes.

Laut Erl. des MGG. vom 30. Jänner 1916, M. A. III. Nr. 933/16 wurde innerhalb des k. u. k. Okkupationsgebietes die Grenze zwischen dem »engeren« und dem »weiteren« Kriegsgebiete längs des Bugflusses festgesetzt.

Die Kreise Tomaszów, Hrubieszów und Chełm wurden somit aus dem »engeren« Kriegsgebiete ausgeschieden und in das »weitere« Kriegsgebiet einbezogen.

Die in den genannten 3 Kreisen erlassenen besonderen Verfügungen sind hiemit ausser Kraft getreten. Für die Ausweisleistung gelten ausschliesslich die Bestimmungen der Verordnung des Armeeoberkommandanten von 25. August 1915, St. VIII. Nr. 35.

56.

Unbefugtes Betreten der Befestigungsanlagen in Iwangorod.

1) In den im Raume zwischen Iwangorod und der Linie Weichselfluss-Wólka Gołąbska-Bonów-Parafianka-Strzyżewice-Wieprzfluss und Grenze des deutschen Okkupationsgebietes über Moszczanka bis zum Weichselflusse befindlichen Befestigungsanlagen ist der Aufenthalt unbefugter Personen strenge untersagt.

Übertretungen dieses Verbotes werden vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis zu 2000 K. oder Arreststrafen bis zu 6 Monaten geahndet.

2) Personen, die sich boshafter Beschädigungen oder Diebstähle an den obgenannten Befestigungsanlagen schuldig machen werden strafgerichtlich unter Umständen standgerichtlich verfolgt werden.

57.

Einebnung militärischer Deckungen, Abfuhr von Stacheldraht.

Die im Gebiete des Kreiskommandos seiner Zeit angelegten militärischen Befestigungen und Schützengräben mit Ausnahme derjenigen, welche im Raume zwischen Iwangorod und der Linie Weichselfluss-Wólka Gołąbska-Bonów-Parafianka-Strzyżenice-Wieprzfluss und der Grenze des deutschen Okkupationsgebietes liegen, sind sofort mit Arbeiterabteilungen, welche die interessierten Gemeinden aufzustellen haben, zuzuschütten und einzuebenen, damit der Frühjahrsanbau nirgends eine Verzögerung erleidet. Ebenso sind die als Deckungen benützten Strassengräben wieder in Stand zu setzen.

Das in die Deckungen eingebaute Holz und sonstiges Hausgerät wird — entsprechend dem Fortschreiten der Zuschüttungsarbeit — den früheren Eigentümern bezw. wenn das nicht festgestellt werden könnte, den Eigentümern des Grund und Bodens überlassen.

Der aus den bestandenen Deckungen bereits genommene und deponierte, sowie der noch weiters zu gewinnende Stachel- und Glattdraht, sowie alles etwa noch aufgefundene Kriegsmaterial (Waffen, Patronen, Patronenhülsen, Ausrüstungsgegenstände jeder Art, Säcke, Stricke u. s. w.) ist Eigentum des Staates und muss in jedem Dorfe beim Ortsvorsteher gesammelt werden.

Die Gemeindevorsteher und Gendarmeriepostenkommandanten haben die genaue Durchführung dieser Bestimmungen zu überwachen und die Überführung des in den einzelnen Dörfern gesammelten Materials in den Standort des Gendarmeriepostenkommandos zu veranlassen.

Nach acht Tagen ist dem Kreiskommando zu melden, ob die Arbeiten vollendet sind,

ferner wieviel Draht (in Rollen) und was sonst an Kriegsmaterial gesammelt wurde und zur Abfuhr an das Kreiskommando bereit liegt.

Gleichzeitig ist in Privatbesitz befindlicher Stacheldraht zu beschlagnahmen.

Soldatengräber müssen unter allen Umständen erhalten bleiben und wird diesbezüglich auf Punkt 30 des Amtsblattes Nr. 2 ex 1916 verwiesen.

M. G. G. Verordnung IV Präs. Nr. 619 und 8097.

58.

Aneigenung fremden Eigentums.

In der Zeit der Operationen und der feindlichen Invasion wurde **Kriegsgut** und sonstiges Staats- sowie Privateigentum vielfach teils entwendet (Diebstahl), teils unterschlagen (Veruntreuung), oder als Fund verheimlicht (Betrug) und dadurch der Militärverwaltung, dem Staate, oder Privatpersonen ein Schaden zugefügt.

Viele haben sich vielleicht nur durch die zufällige und günstige Gelegenheit dazu verleiten lassen, alle aber, welche derartige strafbare Handlungen begangen haben, werden hiemit aufgefordert, unverzüglich und freiwillig alles abzuliefern, was sie sich auf irgend eine Art wiederrechtlich angeeignet haben.

Die freiwillige Herausgabe fremden Gutes bildet unter allen Umständen einen Milderungsgrund, und wer bei Diebstahl und Veruntreuung den entstandenen Schaden wieder gut macht, bevor die Anzeige erstattet wurde, bleibt straflos.

Kriegsgut und sonstiges Staatseigentum ist der Gendarmerie, Privateigentum dem rechtmässigen Eigentümer abzuliefern, bezw. zurückzugeben, oder, wenn letzterer unbekannt oder abwesend sein sollte, bei Gericht zu deponieren.

Unter Hinweis auf Punkt 66 dieses Blattes wird dem Bürgermeister, den Gemeinde- und Ortsvorstehern, sowie allen öffentlichen Organen die allgemeine Verbreitung dieser Verordnung zur Pflicht gemacht und neuerlich betont, dass Unkenntnis der Gesetze und Vorschriften nicht vor Strafe schützt.

59.

Warnung, entwichenen Kriegsgefangenen, Spionen etc. Hilfe zu leisten.

Mit der Entweichung der Kriegsgefangenen ist eine bedeutende Gefahr, ein Nachtei für die eigene Armee verbunden.

Wer den Kriegsgefangenen im Bewusstsein dieses Nachteiles bei der Ausübung der Flucht Hilfe leistet, begeht das Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates nach § 327 MSTG.

Dieses Verbrechen unterliegt der standrechtlichen Behandlung und wird in diesem Verfahren mit dem Tode durch den Strang bestraft.

Demnach wird jederman unter Androhung der gesetzlichen Folgen gewarnt, Kriegsgefangene, sowie auch, da Kriegsgefangene und Spione sich zumeist der Zivilkleidung bedienen, nicht ortsansässige, fremde Personen unbefugter Weise oder doch ohne Anzeige an die Militär- oder Ortsbehörde zu beherbergen, sie zu verpflegen oder solchen Personen durch Anweisung des Weges, Verkleidung oder auf eine sonstige Art beim Fortkommen behilflich zu sein.

M. G. G. Verordnung S. J. Nr. 11.447 v. 1. März 1916.

60.

Ausrottung der Berberitze.

In gewissen Gegenden des Kreises wächst in grossen Mengen ein Strauch, die Berberitze.

Auf den Blättern dieses Strauches bildet sich bei Feuchtigkeit und Wärme eine Art Pilz, welchen später der Wind als feinen Staub auf die Getreidefelder überträgt. Besonders auf den Halmen, Aehren und Rispen des Weizens und Hafers entstehen dann rostbraune, zuweilen schwärzliche Flecken, die sich mehr und mehr ausbreiten und die Fruchtkörner derart angreifen, dass die berechtigten Hoffnungen der Landwirte auf eine gute Ernte vollständig vernichtet werden.

Die Landwirte werden daher in ihrem eigenen Interesse aufgefordert, diesen volkommen nutzlosen, für die Getreidefelder aber überaus schädlichen und gefährlichen Strauch sofort und sorgfältigst überall auszurotten. Die beste Zeit dazu ist das Frühjahr, wenn der Strauch zu spriessen beginnt.

Die Gemeinde- und Ortsvorsteher werden für die genaueste Durchführung dieser Anordnung persönlich verantwortlich gemacht und im Falle der Nichtbefolgung oder nachlässiger Überwachung bestraft werden.

61.

Vorspannsleistungen seitens der Grossgrundbesitzer.

Zu Vorspannsleistungen sind künftig nicht nur die Bauern, sondern auch die Grossgrundbesitzer gleichmässig, jedoch im Verhältnisse der Pferdezahl zur Anzahl Morgen Landes heranzuziehen.

Wirtschaften mit nicht mehr als einem Pferde auf 25 Morgen Acker und Wiesen sind hiebei, soweit möglich, besonders zu berücksichtigen.

Vorspannsleistungen in der Zeit vom 1. März bis 1. Mai werden soweit dies möglich sein wird, nicht vorkommen.

M. G. G. I. Nr. 11.605 v. 8. März 1916.

62.

Unterstützung der Angehörigen poln. Legionäre.

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass beim k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin eine eigene Abteilung für Unterstützungsangelegenheiten polnischer Legionäre errichtet wurde, der die Erledigung aller die Unterstützung der Angehörigen polnischer Legionäre betreffenden Agenden obliegt.

63.

Fleischlose Tage.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat angeordnet, dass mit Rücksicht auf den Viehmangel im Bereiche des M. G. G. wöchentlich zwei fleischlose Tage einzuführen sind.

Als fleischlose Tage im Kreise, wird der Montag und Donnerstag einer jeden Woche bestimmt. An diesen beiden Tagen wird der Verkauf von rohem und zubereitetem (gekocht,

gebraten, geselcht u. dgl.) Fleisch von Rindern, Kälbern, Schweinen und Hühnern strengstens verboten.

Der Verkauf der Wurstwaren und der sogenannten »Innerei« (Lunge, Leber, Nieren, Filz, Hirn etc.) ist gestattet.

Am Montag und Donnerstag haben demnach alle Fleischläden geschlossen zu bleiben. Der Vorverkauf Tags vorher ist gleichfalls strenge verboten.

Die Gendarmerie hat die Beschränkung des Fleischgenusses in öffentlichen Gastlokalen an Montagen und Donnerstagen, sowie den Fleischverkauf an diesen beiden Tagen strenge zu überwachen.

Zuwiderhandelnde werden bestraft.

Das Verbot erstreckt sich auch auf sämtliche im Kreise befindlichen Offiz.-Messen, Kreistruppen, Ersatzkörper, Anstalten, Bahnsicherungs- und Arbeiterabteilungen etc.

In ganz besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesondere für Heilanstalten, kann das Kreiskommando Ausnahmen bewilligen.

M. G. G. Vrdng. Nr. 4.365 v. 15. Febr. c. r.

64.

Jagdgesetz, ergänzende Verordnung.

1) Jagdkarten dürfen nur an Personen ausgefolgt werden, die den Beweis erbringen, dass sie Gelegenheit haben, die Jagd auf legale Weise auszuüben.

2) Die von Privatpersonen bestellten Jagdschutzorgane, welche vom Kreiskommando mit Jagdzertifikaten beteilt werden, sind zu beeiden.

3) Jagdberechtigte, die die Aufsicht über ihr Jagdrevier selbst ausüben, müssen aber jedenfalls im Besitze von Jagdkarten sein.

M. G. G. Vrdng. G. Nr. 5.160 v. 12. Febr. c. r.

65.

Empfangstage beim Kreiskommando.

Als Empfangstage bei dem Herrn Kreiskommandanten und dem leitenden Civilkommissär werden Montag, Donnerstag in der Zeit zwischen 10 und 12 Uhr Vorm. und 3 bis 5 Uhr Nachm. und am Samstag nur vormitags bestimmt.

Hiezu wird bemerkt, dass es nicht statthaft ist, Eingaben und die Erledigung von Angelegenheiten zu urgieren, die einer amtlichen Vorerhebung bedürfen, Anfragen zu stellen, deren Beantwortung aus den Verordnungs- und Amtsblättern hätte entnommen werden können, und Bitten vorzubringen, deren Gewährung nach den bereits publizierten oder gesetzlichen Bestimmungen ausgeschlossen ist.

Anmeldungen in derlei Angelegenheiten werden nur ausnahmsweise in berücksichtigungswürdigen Fällen entgegengenommen werden.

66.

Verordnungs- und Amtsblätter.

Ist die Kenntnis der Gesetze und Vorschriften schon im Frieden für jederman notwendig und nützlich, so ist es unter den heute durch den Weltkrieg völlig geänderten Ver-

hältnissen und besonders hier im Okkupationsgebiete die Pflicht aller des Lesens Kundigen, sich durch aufmerksames Studium der von der k. u. k. Militärverwaltung herausgegebenen Verordnungs- und Amtsblätter mit all den darin enthaltenen Vorschriften und Verfügungen nicht nur selbst vertraut zu machen, sondern auch für die Verbreitung derselben in den weitesten Schichten der Bevölkerung Sorge zu tragen.

Insbesondere obliegt diese Pflicht den öffentlichen Organen, also den Bürgermeistern, Gemeinde- und Ortsvorstehern, den Gemeindeschreibern, den Pfarrern, Rabbinern und Kultusvorstehern u. s. w. Diese erhalten die Verordnungs- und Amtsblätter unentgeltlich. In den Gemeindekanzleien kann jedermann in diese Blätter Einsicht nehmen.

Für Privatparteien beträgt der Pränumerationspreis:

für das Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen: für eine Serie von 20 Nummern 1 K.; für die Einzelnummer 10 Heller;

für das Verordnungsblatt des k. u. k. M. G. G.: für eine Serie von 10 Nummern 2 Kronen;

für das Amtsblatt des Kreiskommandos vierteljährlich 3 Kronen, für einzelne Exemplare 60 Heller.

In das Amtsblatt werden auch Inserate österreich.-ungarischer und einheimischer Firmen aufgenommen und wird diesbezüglich auf Punkt 2 des Amtsblattes Nr. 1 vom 15. November 1915 verwiesen.

67.

Warnung der Bevölkerung vor gewalttätigen Benehmen.

In Klonow (Kreis Radom) hat sich der Fall ereignet, dass die Bevölkerung die Verhaftung eines Landwirtes dadurch zu vereiteln suchte, dass sie die Gendarmeriepatrouille tätlich angriff und mit Steinen bewarf, wodurch letztere gezwungen war, von der Waffe Gebrauch zu machen.

Da sich an dieser Gewalttätigkeit sämtliche Einwohner des Dorfes und der Kolonie beteiligt haben, so wurde vom Kreiskommando über die Ortschaft eine Strafe in der Höhe von 2000 Kronen — zu Gunsten des Armenfonds im Kreise — verhängt.

Die Rädelsführer wurden verhaftet und dem Militärgerichte eingeliefert.

Es wird dies hiemit zur eindringlichsten Warnung der Bevölkerung verlautbart.

Den Anordnungen und Befehlen der Sicherheits- und aller öffentlichen und amtlichen Organe ist unbedingt Folge zu leisten. Jede Widersetzlichkeit oder gar Gewaltanwendung wird standrechtlich geahndet.

68.

Agnoscierung der Leiche eines ermordeten Mädchens.

Am 2. Februar c. r. wurde auf den Feldern des Dorfes Szydłówek (Kreis Kielce) die Leiche eines 18—20 jährigen Mädchens — von jüdischem Typus, 158 cm. gross, Haare kastanienbraun, gelasst, Augen graubraun, Nase leicht gebogen, Mund klein, Schneidezähne im Oberkiefer kariös -- mit sichtbaren Spuren der Erwürgung gefunden.

Die Leiche war folgendermassen gekleidet: Kopftuch buntgefärbt und Franzen an allen vier Seiten, grauer Mantel mit schwarzem, grün gerändetem Kragen und ebensolchen Ärmeleinfassungen; schwarze Schürze; buntfarbige dunkle Bluse; weisses, leinenes, defektes Miederleibchen; blauer Rass mit 3 buntfarbigen Streifen am Unterrande; alter Unterrock; weisses, spitzenbesetztes Hemd mit Marke »A. C.« im Oberbrustteile; blauviolette Strümpfe und schwarze Schuhe.

Falls das beschriebene Mädchen in einer Familie abgängig ist, oder wenn jemand über die Persönlichkeit desselben näheres anzugeben vermag, so ist hievon dem nächsten Gendarmerieposten oder dem k. u. k. Militärgerichte in Kielce Anzeige zu erstatten und evtl. die Photographie bei dem genannten Gerichte anzufordern.

69.

Urteile des k. u. k. Militärgerichtes.

Fortlaufende Zahl	Vor- und Zunamen	Delikt	Strafe
1.	Ladislaus Pietrawski aus Majdan	öffentl. Gewalttätigkeit gegen Amtsorgane	3 Monate schweren Kerkers
2.	Mortko Nudelholz aus Nowo-Aleksandria	Bestechung	2 Monate schweren Kerkers
3.	Josef Niedźwiedź aus Młynki	Raub	im Gnadenwege 20 Jahre schweren Kerkers
	Anton Freilich aus Mierzwiączka		im Gnadenwege 18 Jahre schweren Kerkers
	Josef Gruzik aus Rycice		im Gnadenwege 15 Jahre schweren Kerkers
4.	Josef Linenberg aus Irena	Diebstahl und Erpressung	1 Jahr schweren Kerkers
	Isack Kerschenbaum aus Irena		$1^1/_2$ Jahren schweren Kerkers
	Josef Dreiblatt aus Irena		1 Jahr schweren Kerkers
5.	Icek Steinbuch aus Irena	Erpressung	6 Wochen schweren Kerkers
6.	Lehrbruder Schlama Butterflam Leibus Kamiński Natan Aronik Mayer Reismann Abraham alle in Irena	Diebstahl von Metallen im Werte von über 50 Kronen in der Festung Iwangorod nach dem Falle der Festung	2 Monate Kerker » » » » » » » » » 1 Monat Kerker
7.	Salomon Hochermann Schönkind Hirsch	Vergehen gegen die Sicherheit des Eigentums durch Aneignung verdächtiger Metalle	100 Kr. Geldstrafe » » »

K. u. k. Kreiskommandant:

ERNST MIGULA, Oberstleutenant, m. p.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Spółki.